

Saint-Gobain Glass Deutschland GmbH

Einkaufsbedingungen Maschinen und Bau (EK MABA)

Diese Bedingungen gelten für alle Lieferungen von Maschinen, Anlagen und Anlagenteilen an den Käufer (SAINT-GOBAIN GLASS Deutschland GmbH und/oder Flachglas Torgau GmbH) sowie für die im Verantwortungsbereich des Käufers erbrachten Dienstleistungen, insbesondere im Bereich Maschinen- und Anlagenbau, Elektro- und Automatisierungstechnik sowie Bauleistungen im Hoch- und Tiefbau. Sie ergänzen die individualvertraglichen Bestimmungen, sowie die Allgemeinen Einkaufs- und Leistungsbedingungen.

1 Angebot	
2 Auftragserteilung	
3 Haftung und Gefahr	
4 Zusatzaufträge	
5 Liefertermin/Fertigstellungstermin/Abnahme/Verzug	
6 Gewährleistung/Schadenersatz	
7 Preise	
8 Ausführung und sicherheitstechnische Bedingungen	
9 Verantwortliche Montageleiter, Bauleiter, Subunternehmer, Arbeitsgemeinschaften	
10 Baustelleneinrichtung	
11 Sicherheit auf der Baustelle	
12 Überwachung der Baustelle	
13 Verschiedenes	

1 Angebot

1.1

Bei Abgabe eines Angebotes hat der Auftragnehmer die nachfolgenden Bestimmungen, insbesondere die Saint Gobain Lieferanten Chartersowie die“Technischen Richtlinien TR-SGGD” des Auftraggebers in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

1.2

Der Auftragnehmer ist mindestens bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ende der Einreichungsfrist an das Angebot gebunden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die von diesen Einkaufsbedingungen abweichen, werden nicht Bestandteil des Vertrages, soweit der Auftraggeber solchen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich schriftlich zustimmt. Sie werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber in Kenntnis solcher Allgemeinen Geschäftsbedingungen Leistungen des Auftragnehmers vorbehaltlos annimmt. Ebenso gilt das Schweigen des Auftraggebers zur Geltung solcher Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers nicht als diesbezügliche Zustimmung.

1.3

Die Abgabe des Angebotes ist für den Auftraggeber nicht mit Kosten verbunden.

1.4

Der Auftragnehmer ist gehalten, sich vor Abgabe des Angebotes mit allen Einzelheiten der Baustelle, dem Montageplatz, den Bauplänen oder mit den sonstigen Unterlagen vertraut zu machen. Eventuelle Unklarheiten sind mit dem Auftraggeber zu klären.

1.5

Alle Lieferungen und Leistungen sind entsprechend den deutschen DIN- und VDE-Vorschriften anzubieten.

Vom Auftragnehmer werden zu jeder Zeit berücksichtigt und eingehalten:

- die gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen des Baurechts, Gewerbeaufsichtsrechts, Unfallverhütungsrechts (u. a. VBG 1, Paragr. 1, 2, 5 und 6) usw.;
- alle bestehenden und gültigen Gesetze, die die Umwelt betreffen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass durch seine Lieferungen und Leistungen diese Gesetze während des Transportes, der Anlieferung, der Ausführung seiner Arbeiten, der Entsorgung und später nicht verletzt werden.

Siehe auch TR-SGGD Abschnitt 4.1 Absatz 1

- die Bestimmungen der EG-Verordnung 1907/2006 „REACH“
- die DIN EN ISO 13849-1 (Maschinensteuerung 2006/42/EG)
- die DIN EN ISO 14121 (Risikobeurteilung)

1.6

Der Auftragnehmer garantiert und sichert zu, dass sämtliche angebotenen Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

Er stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt auch alle Kosten, die dem Auftraggeber in diesem Zusammenhang entstehen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.

1.7

Will der Auftragnehmer die Angebotsfrist verlängern, so hat er dieses schriftlich anzuzeigen.

2 Auftragserteilung

2.1

Ein Auftrag wird schriftlich erteilt.

Mündliche Absprachen sind nicht verbindlich.

2.2

Dem Auftrag liegen in der nachfolgenden Reihenfolge zugrunde:

2.2.1

Das Auftragsschreiben sowie die vom Auftraggeber bzw. auf seine Veranlassung dem Auftragnehmer überlassenen Zeichnungen und Lastenheft.

2.2.2

Diese Einkaufsbedingungen.

2.2.3

Die vom Auftraggeber schriftlich anerkannten Montage- und/oder Konstruktionspläne des Auftragnehmers.

2.2.4

Die Bestimmungen des BGB über den Werkvertrag bzw. ggf. über den Kaufvertrag, über Verzug und Leistungsstörungen und über unerlaubte Handlungen.

2.2.5

Die "Technischen Richtlinien TR-SGGD"

2.2.6

Alle einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, soweit sie nicht schon in die vorstehenden Absätze

einbezogen sind

2.2.7

Die technische Beschreibung des letztgültigen Angebotes des Auftragnehmers

2.3

Diesen Grundlagen entgegenstehende Erklärungen und Bedingungen des Auftragnehmers gelten nur, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich schriftlich gemäß Punkt 2.1 bestätigt worden sind.

3 Zusatzaufträge

3.1

Leistungen, die im Angebot nicht enthalten sind, dürfen erst ausgeführt werden, wenn der Auftraggeber einen schriftlichen Zusatzauftrag erteilt hat.

Die Preise sind entsprechend den Einheitspreisen des Hauptauftrages zu ermitteln und vorher festzulegen.

3.2

Für den Zusatzauftrag gelten die Bedingungen des Hauptauftrages.

3.3

Verzögerung der Ausführung:

Wenn abzusehen ist, dass ein Termin oder eine Frist nicht eingehalten werden kann, kann der Auftraggeber, unbeachtet aller etwaigen Schadensansprüche gegen den Auftragnehmer, diesem eine angemessene Nachfrist setzen und nach fruchtlosem Ablauf auf Kosten des Auftragnehmers ganz oder teilweise eine andere Firma mit der Vollendung der Leistung beauftragen.

Kann der Auftragnehmer absehen, dass eine Verzögerung eintritt, hat er dies dem Koordinator des Auftraggebers unverzüglich und schriftlich mitzuteilen.

4 Liefertermin/Fertigstellungstermin/Abnahme/Verzug

4.1

Die im Auftrag genannten Termine sind verbindlich. Alle Lieferungen und Leistungen werden, falls nichts anderes vereinbart ist, nach der produktionsbereiten Übergabe abgenommen. Die Details zur Abnahme sind in dem jeweiligen Lastenheft geregelt.

Der Auftragnehmer hat in einem Abnahmetermin nachzuweisen, dass der gesamte Liefer- und Leistungsumfang einschließlich einwandfreier Funktionsweise erbracht ist. Wenn die Abnahme mangelfrei verlaufen ist, gilt der Abnahmetermin als Beginn der Gewährleistungsfrist.

Diese Regelung ersetzt, soweit zulässig, die Regelung des Paragraphen 377 HGB.

4.2

Die Abnahmebereitschaft ist dem Koordinator des Auftraggebers schriftlich mitzuteilen (Bereitschaftserklärung). Dieser legt sodann den Abnahmetermin fest. Ist die Abnahme vom Mitwirken Dritter (z. B. andere Auftragnehmer oder Behörden) unabhängig, so soll der Termin innerhalb eines Zeitraumes von 10 Werktagen nach Eingang der Bereitschaftserklärung beim Auftraggeber liegen.

Ist sie hingegen vom Mitwirken Dritter abhängig, so ist dieser Zeitraum angemessen zu verlängern.

4.3

Die Feststellungen bei der Abnahme sind in ein gemeinsames Protokoll aufzunehmen und zu unterzeichnen. Eventuelle unterschiedliche Auffassungen sind kenntlich zu machen.

Ein unwesentliches, die Sicherheit, Umwelt oder Funktion nicht beeinträchtigendes Defizit der Lieferungen und Leistungen hindert die Abnahme nicht. Der Auftragnehmer bleibt jedoch auch bezüglich des unwesentlichen Defizites zur Vertragserfüllung verpflichtet. Der defizitäre Teil der Lieferung/Leistung unterliegt einem erneuten Abnahmeverfahren, für das die vorstehenden Bestimmungen sowie Punkt 5.4 und 5.5 entsprechend gelten.

4.4

Erbringt der Auftragnehmer den Nachweis gemäß Punkt 5.1, so hat der Auftraggeber im Abnahmeprotokoll die erfolgreiche Abnahme zu erklären. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, (auch im Falle eines unwesentlichen Defizits), muss der Auftragnehmer innerhalb von 30 Tagen eine neue Bereitschaftserklärung abgeben. Punkt 5.1 bis Punkt 5.3 sind entsprechend anzuwenden.

4.5

Wird auch in einem zweiten Abnahmetermin der Nachweis gemäß Punkt 5.1 nicht vollständig erbracht, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen, ob er

- eine erneute Frist zur Nachbesserung/Nachlieferung setzt,
- vom Vertrag zurücktritt oder
- eine Preisminderung geltend macht.

Diese Rechte gelten ausdrücklich als vereinbart. Der Auftraggeber kann jedoch nur dann zurücktreten, wenn ihm aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Nutzung der gelieferten Anlage/installierten Leistungen nicht zumutbar ist. Ein Teilrücktritt ist möglich. Im Falle der Preisminderung ist das Ausmaß des Defizits und der wirtschaftliche Nachteil für den Auftraggeber angemessen zu berücksichtigen. Löst das fragliche Defizit auch die Zahlung einer Vertragsstrafe aus, so ist deren Betrag auf die Entschädigung in Anrechnung zu bringen.

4.6

Weder die Inbetriebnahme der Anlage oder eine andere Nutzung noch eine Teil- oder Schlusszahlung können die Abnahmeerklärung ersetzen. Der Auftraggeber kann im Falle von Punkt 5.4 (2. Satz) die Anlage ganz oder teilweise in Betrieb nehmen, wenn dies Sicherheit, Umwelt und ihre Funktion nicht beeinträchtigt und soweit er dadurch einer Schadenminderungspflicht nachkommen kann.

4.7

Unabhängig von den obigen Abnahmeregelungen und den Rechten gemäß Punkt 5.5. steht dem Auftraggeber ohne weitere Mahnung und Fristsetzung bei Überschreiten des Liefer-/Fertigstellungstermines eine Konventionalstrafe zu, soweit die Vertragsparteien eine solche schriftlich vereinbart haben. Die Ansprüche des Auftraggebers auf darüber hinausgehenden Schadensersatz bleiben unberührt.

5 Gewährleistung/Schadenersatz

Dem Auftraggeber stehen bei Mängeln der Kaufsache bzw. des Werks die gesetzlichen Rechte zu.

Beim Kauf und der Montage von Anlagen und Maschinen übernimmt der Auftragnehmer darüber hinaus für seine Lieferungen und Leistungen eine Garantie der im Lastenheft beschriebenen Eigenschaften für die Dauer von 36 Monaten auch bei vollkontinuierlichem Betrieb. Ausgenommen von der Gewähr sind Verschleißteile.

Bei Bau- und Montageleistungen übernimmt der Auftragnehmer bezüglich aller seiner Lieferungen und Leistungen eine Garantie für die Dauer von 5 Jahren.

6 Preise

6.1

Alle Preise des Angebotes verstehen sich mangels besonderer Vereinbarung frei Verwendungsstelle als pauschalisierter Festpreis.

6.2

Die Einheitspreise des Auftrages gelten auch bei Abweichungen vom vorgesehenen Lieferumfang um bis zu 10%.

Für darüber hinausgehende Abweichungen bedarf es einer schriftlichen Nachtragsvereinbarung.

6.3

Eventuell vereinbarte Anzahlungen werden durch den Auftraggeber nur geleistet, wenn der Auftragnehmer eine unbefristete, selbstschuldnerische und spesenfreie Bankbürgschaft (Zahlung auf 1. Anforderung) vorlegt.

6.4

Bei Verzögerungen der Leistungserbringung, deren Ursache in Sphäre des Auftragnehmers oder seiner Branche liegen oder auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, fällt weder eine Lohnvergütung noch eine Vergütung für Material oder Geräte an.

6.5

Die angebotenen Preise gelten für sach- und fachgerechte, fertige und vollständige Arbeit, einschließlich aller direkt und indirekt dazugehörenden Kosten für z. B.:

6.5.1

- Baustelleneinrichtung und -unterhaltung
- Geräte und Gerüste
- An- und Abtransporte
- Straßen reinigen
- Straßensperrungen
- Genehmigungen
- Löhne, Spesen, Auslösungen, Zulagen, Übernachtungen, Fahr- und Wegegelder, Trennungsschadigungen sowie sonstige tarifliche Zuschläge
- Nebenkosten
- Säubern der Flächen und Entfernen aller Baustelleneinrichtungen, Geräte, Gerüste und Schutzgerüste und deren Unterhaltung, Baustellenbeleuchtung usw.

6.6

Stundenlohnarbeiten dürfen nur ausgeführt werden, wenn der Auftraggeber vorher schriftlich zugestimmt hat. Das gilt auch für den Umfang der Arbeiten. Ausgenommen von dieser Regelung sind unaufschiebbare Arbeiten, die zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für Personen oder bedeutende Sachwerte dringend erforderlich sind, unter sofortiger Information des AG-Koordinators zwecks nachträglicher schriftlicher Zustimmung.

6.7

Stundenlohnzettel mit genauer Namens- und Berufsgruppenangabe sowie Art der Tätigkeit und SGGD-Bestellnummer sind vom Auftragnehmer unverzüglich, möglichst noch am gleichen Tage, dem AG-Koordinator zur Anerkennung vorzulegen. Die Anerkennung bezieht sich nur darauf, dass die betreffenden Leistungen ausgeführt sind. Stellt sich später heraus, dass die Leistungen im Angebot enthalten waren, kommt eine Stundenlohnvergütung nicht in Betracht. Die Stundenlohnzettel sollen lediglich die Abrechnung erleichtern.

6.8

Die Anerkennung der geleisteten Stundenlohnarbeiten durch den Auftraggeber gilt weder als Abnahme noch als Schuldanerkenntnis.

6.9

Nicht anerkannte Stundenlohnzettel werden bei der Rechnungsprüfung nicht berücksichtigt.

6.10

Tagesberichte, Baustellenbesprechungen
(bei Großbaustellen)

6.10.1

Der Fortgang der Arbeiten ist nach Vereinbarung vom Auftragnehmer in Tagesberichten festzuhalten, die jeweils am darauffolgenden Arbeitstag der Bauleitung des Auftraggebers in dreifacher Ausfertigung vorzulegen sind.

Ein Exemplar erhält der Auftragnehmer mit eventuellen Beanstandungen des Auftraggebers als Bestätigung wieder zurück. Die Tagesberichte sollen Auskunft geben über

- Firmenname, Art der Tätigkeit und SGGD-Bestellnummer,
- die Anzahl der eingesetzten Beschäftigten,
- die Materialien, die angeliefert, verarbeitet oder abtransportiert wurden,
- evtl. Zwischenfälle und Störungen,
- wichtige Entscheidungen, die mit Zustimmung des Auftraggebers getroffen wurden,
- evtl. Vorbehalte,
- die klimatischen Bedingungen.

6.10.2

Je nach Vereinbarung finden an vom Auftraggeber festgesetzten Terminen Baustellenbesprechungen statt, an denen der AN-Koordinator teilzunehmen hat und in denen zu besprechen ist:

- der Stand der Arbeiten,
- das Programm der nächsten Arbeitsschritte,
- die eingesetzten oder einzusetzenden Mittel,
- die aufgetretenen Schwierigkeiten und
- die zu ergreifenden Maßnahmen.

7 Ausführung und sicherheitstechnische Bedingungen

7.1

Der Auftragnehmer hat die Maße und Massen des Leistungsverzeichnisses mit den Ausführungsunterlagen zu vergleichen und Abweichungen dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Für Zwecke der Materialbeschaffung durch den Auftragnehmer sind diese Angaben im Leistungsverzeichnis nicht verbindlich.

7.2

Die vom Auftragnehmer beizustellende Dokumentation ist in der TR-SGGD definiert

7.3

Wird festgestellt, dass die vom Auftragnehmer getroffenen Schutzmaßnahmen für Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umwelt nicht ausreichen, kann der Auftraggeber weitere Schutzmaßnahmen fordern.

Diesen Forderungen hat der Auftragnehmer nachzukommen. Bei Nichtbeachtung der gegebenen Vorschriften behält sich der Auftraggeber das Recht zur Unterbrechung der Arbeiten bis zur Herstellung der erforderlichen Sicherheit vor.

8 Verantwortliche Montageleiter, Bauleiter, Subunternehmer, Arbeitsgemeinschaften

8.1

Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Arbeiten einen ständigen verantwortlichen Vertreter und Fachbauleiter (AN-Koordinator), der mit den einschlägigen Bestimmungen der Technik, der Arbeitssicherheit und des Gesundheits- und Umweltschutzes vertraut sein muss, schriftlich zu benennen. Ein Wechsel dieser Person darf ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht vorgenommen werden.

8.2

Die Heranziehung von Subunternehmern und die Bildung von Arbeitsgemeinschaften ist nur mit Einverständnis des Auftraggebers zulässig und muss bereits im Angebot mitgeteilt werden. Wird dieses gegeben, so sind dem Subunternehmer die zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber geltenden Bedingungen entsprechend aufzuerlegen.

Dies gilt auch, wenn vom Auftragnehmer im Zuge der Ausführung seiner Leistung erst nach Erhalt des Auftrages ein Subunternehmer eingesetzt wird (das schriftliche Einverständnis des Auftraggebers vorausgesetzt).

8.3

Der AN-Koordinator auf der Baustelle hat dem AG-Koordinator zur Überwachung des Baufortschrittes nach Vereinbarung Tagesberichte einzureichen.

8.4

Die Erlaubnis einen Stapler oder schweres Arbeitsgerät auf dem Firmengelände zu fahren/bedienen, wird grundsätzlich nur durch unseren AG-Koordinator nach entsprechender Einweisung erteilt. Voraussetzung ist der Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis. Diese ist vom Fahrer jederzeit mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen.

9 Baustelleneinrichtung

9.1

A)

Dem Auftragnehmer obliegt die Stellung von Werkzeugen, Geräten und Hilfsstoffen und, wenn erforderlich, das Aufstellen, die Unterhaltung und die Sicherung der Unterkunfts- und Lagerräume sowie der sanitären Anlagen an der Baustelle (Montagebuden). Alle diesbezüglichen Kosten, einschließlich der eventuellen Anschlussleitungen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

B)

Wohnen und Schlafen auf der Baustelle ist nicht gestattet.

9.2

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer für die Durchführung der Leistungen selbst im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten Wasser und elektrischen Strom an den bestehenden Anschlussstellen zur Verfügung. Die Verbindung zwischen Anschluss und Verbrauchsstelle ist Sache des Auftragnehmers. Eine Haftung für die ununterbrochene und sichere Anlieferung der Energie übernimmt der Auftraggeber nicht.

Sollte sich die Ausführung der Arbeiten durch den Auftragnehmer aus Gründen, welcher dieser zu vertreten hat, wesentlich verzögern, so behält sich der Auftraggeber eine Berechnung der zur Verfügung gestellten Energieleistung vor. Dies gilt auch für evtl. vom Auftraggeber gestellte anderweitige Materialien wie z.B. Glas.

9.3

Innerhalb des Werksgeländes dürfen Flächen und Räume zur Lagerung von Material oder zum Aufenthalt nur mit jederzeit widerruflicher Zustimmung des Auftraggebers eingerichtet bzw. genutzt werden. Dabei sind alle jeweils gültigen Gesetze zu beachten, insbesondere für die Lagerung von Gefahrstoffen, die grundsätzlich nach schriftlicher Anforderung des Auftragnehmers durch den Auftraggeber freizugeben ist. Der Auftragnehmer stellt in diesem Zusammenhang den Auftraggeber von Haftungsansprüchen jedweder Art frei.

9.4

Die Aufstellung der Baubuden sowie die Zwischenlagerung von Baustoffen, Maschinen, Werkzeugen oder sonstigem Gerät wird durch eine schriftliche Vereinbarung der Koordinatoren beider Seiten von Fall zu Fall geregelt. Der Auftragnehmer stellt in diesem Zusammenhang den Auftraggeber von Haftungsansprüchen jedweder Art frei.

9.5

Lagert der Auftragnehmer Werkstoffe, Geräte usw. so, dass andere behindert werden, kann der Auftraggeber die Umlagerung auf Kosten des Auftragnehmers verlangen. Kommt der Auftragnehmer diesem Verlangen nicht unverzüglich nach, kann die Umlagerung anderweitig auf Kosten des Auftragnehmers vorgenommen werden.

9.6

Verunreinigungen der Baustelle, die im Zusammenhang stehen mit der Leistung des Auftragnehmers, sind unaufgefordert zu entfernen. Kommt der Auftragnehmer dem nicht unverzüglich nach, kann die Entfernung anderweitig auf Kosten des Auftragnehmers vorgenommen werden.

Entstehen Meinungsverschiedenheiten darüber, welcher Auftragnehmer zur Entfernung verpflichtet ist, ist die nach billigem Ermessen gefasste Entscheidung des Auftraggebers maßgebend.

9.7

Nach Abschluss seiner Arbeiten hat der Auftragnehmer die Baustelle und zur Verfügung gestellte Flächen und Räume unverzüglich und vollständig zu räumen. Sie sind in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Falls die Räumung nicht unverzüglich erfolgt, können die erforderlichen Maßnahmen vom Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers getroffen werden. Gegebenenfalls werden die Kosten auf mehrere Auftragnehmer aufgeteilt.

Insbesondere gilt dies für die Standzeitdauer von Gerüsten und Gerüstmaterialien. Diese sind unaufgefordert, jedoch nach Rücksprache mit unserem AG-Koordinator, spätestens nach 1 Woche zu entfernen.

9.8

Bei Verletzung der vorstehenden verbindlichen Regeln verpflichtet sich der AN, eine pauschale Vertragsstrafe in Höhe von Euro 250,00 je Einzelfall zu zahlen. Die Geltendmachung weitergehender Schäden oder Vertragsstrafen aufgrund anderer Verpflichtungen bleibt hiervon unberührt. Stillsetzungen und Arbeitsunterbrechungen aufgrund sicherheitswidriger Umstände berechtigen den AN nicht, Ersatzansprüche geltend zu machen.

10 Sicherheit auf der Baustelle

10.1

Der Auftragnehmer hat bei der Montage die am jeweiligen Verwendungsort gültigen Gesetzen, Verordnungen, Bestimmungen, Vorschriften, Richtlinien, Genehmigungen und die jeweiligen werksspezifischen Regelungen zu beachten. Der Auftragnehmer trifft die zur Sicherung der Umgebung oder dritter Personen erforderlichen Schutzmaßnahmen bezüglich Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz und haftet für alle Sach- und Personenschäden, die auf eine ungenügende Sicherung zurückzuführen sind.

10.2

Grundsätzlich sind auf Baustellen sowie in allen Produktionsbereichen die allgemein und speziell vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung, insbesondere Sicherheitsschuhe und -helme zu tragen. Diese Maßnahme ist vom AN-Koordinator ständig zu überprüfen.

Bei erheblichen Verstößen gegen die Sicherheit auf der Baustelle behält der Auftraggeber sich das Recht vor dem Auftragnehmer den Auftrag fristlos zu entziehen. In diesem Fall hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf den Ersatz des entgangenen Gewinns..

10.3

Der Auftragnehmer ist für die ungestörte Abwicklung des öffentlichen Verkehrs im Bereich seiner Tätigkeit verantwortlich. Er veranlaßt etwa notwendige Einschränkungen. Den Weisungen des Auftraggebers und seiner Bevollmächtigten und der Polizei ist nachzukommen. Für Fußgänger sind ohne besondere Vergütung Wege und Übergänge zu schaffen, die auch von körperbehinderten Personen verkehrssicher benutzt werden können. Wege und Hindernisse sind sicher abzuschränken und bei Dunkelheit zu beleuchten. Es dürfen keine Hindernisse vorhanden sein, die nur bei besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können.

Der Auftragnehmer ist für das Sauberhalten der Zu- und Abfahrtswege zur Baustelle, einschl. der in Mitleidenschaft gezogenen öffentlichen Straßen und Wege allein verantwortlich. Für alle aus der Unterlassung notwendiger Maßnahmen dem Auftraggeber erwachsenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden haftet ihm der Auftragnehmer. Dieser hat für alle Schäden und Unfälle infolge von Setzungen, unterlassener oder nicht ordnungsgemäßer Abschränkung, Einrüstung, Sprießung, Abdeckung, Abdämmung und Beleuchtung von Baustellen einzustehen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von allen gegen ihn erhobenen Ansprüchen Dritter, die auf ungenügender Sicherung der Baustelle oder auf einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht beruhen, in vollem Umfang freizustellen. Den Auftraggeber trifft im Verhältnis zum Auftragnehmer keine eigene Sicherungspflicht.

Die Tätigkeit der Bediensteten oder sonstiger Beauftragter des Auftraggebers dient nur der Überwachung der Vertragserfüllung.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich vor Beginn der Arbeiten Kenntnis von den auf der Baustelle vorhandenen Leitungen, Kabeln, Einrichtungen und Bauwerke zu verschaffen und hat alle Vorkehrungen zur Sicherung freigelegter Leitungen, Kabel, Einrichtungen oder Bauwerke zu treffen, in Zweifelsfällen hat er die Hinzuziehung einer sachverständigen Aufsicht zu verlangen, damit Maßnahmen nachgeprüft und angeordnet werden können. Das Wiedereinfüllen freigelegter oder neu verlegter Leitungen oder Kabel ohne vorherige Abnahme durch die zuständigen Vertreter des Auftraggebers oder der Versorgungsunternehmen ist nicht erlaubt. Eine etwa notwendig werdende nochmalige Freilegung wird auf Kosten des Auftragnehmers durchgeführt. Für Beschädigungen an Leitungen, Kabeln, Einrichtungen und Bauwerken und die sich daraus ergebenden Folgen ist der Auftragnehmer haftpflichtig.

10.4

Das Risiko aus der Nichteinhaltung der Aussagen der Positionen 10.1 - 10.3 trägt der Auftragnehmer.

10.5

Der Auftraggeber haftet weder für Verluste noch für Schäden an Geräten und Materialien des Auftragnehmers.

10.6

Die Durchführung von feuergefährlichen Arbeiten wie Schweißen, Brennen, Löten und Schleifen, bedarf der vorherigen Genehmigung des AG-Koordinators, der den hierfür erforderlichen Erlaubnisschein ausstellt. Gleiches gilt für die Durchführung von Schachtarbeiten.

Der Auftragnehmer ist für die Beachtung der allgemeinen Brandschutzmaßnahmen, insbesondere der ihm vom Auftraggeber gemachten Auflagen, verantwortlich.

10.7

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass er ausreichenden Versicherungsschutz für Personen- und Sachschäden hat. Der Auftraggeber kann einen entsprechenden Nachweis verlangen. Durch die Versicherung wird die Haftung weder gegenüber dem Auftraggeber noch gegenüber Dritten beschränkt.

Gemäß Arbeitsschutzgesetz sind die Maßnahmen zur Verhütung von den mit der Arbeit verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit vom AN-Koordinator mit dem vom Auftraggeber benannten AG-Koordinator abzustimmen.

Zur Einweisung vor Ort ist vor Beginn der Arbeiten mit dem AG-Koordinator durch den AN-Koordinator ein Termin zu vereinbaren.

10.8

Bauwesenversicherung (nach Wahl des Auftraggebers)

Der Auftraggeber kann eine Bauwesenversicherung abschließen, in die auch nach Absprache der Auftragnehmer eingeschlossen werden kann. Der Auftragnehmer hat sich an der zu zahlenden Prämie angemessen zu beteiligen.

Die anteilige Prämie wird bei der Schlussrechnung verrechnet. Die Selbstbeteiligung des Auftragnehmers beträgt bei jedem Schadensfall 10%, mindestens jedoch Euro 500,00.

Art und Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Generalvertrag sowie den bei der Bauleitung ausgelegten "allgemeinen und besonderen Bedingungen für die Bauwesenversicherung".

Ausgeschlossen sind insbesondere Schäden durch Brand, Explosion und Blitzschlag sowie durch herabstürzende Luftfahrzeuge und Luftfahrzeugteile.

Nicht versichert sind u. a. Schäden durch normale Witterungseinflüsse, mittelbare Schäden und Gewährleistungsschäden.

11 Überwachung der Baustelle

Keine Person darf unbefugt das Werksgelände betreten. Der Auftragnehmer (sowie sein(e) evtl. Subunternehmer) trägt für sein Personal Sorge, dass es jederzeit in geeigneter Weise eine Anwesenheit auf dem Werksgelände rechtfertigen kann, z. B. durch eine entsprechende Markierung der Schutzhelme.

Der Auftraggeber behält sich vor, für die Ein- und Ausfuhr von Materialien und Werkzeugen an der Grenze des Werksgeländes eine Kontrolle einzurichten, der sich der Auftragnehmer und sein Personal unterwerfen.

Materialien und Werkzeuge dürfen vom Personal des Auftragnehmers nur gegen Aushändigung eines von ihm ausgestellten Nachweises an den Pfortner aus dem Werksgelände abtransportiert werden. Ausnahmen können nicht zugelassen werden.

12 Verschiedenes

Global Compact

Der Auftragnehmer ist darüber informiert, dass die Saint-Gobain Gruppe die Internationale Vereinbarung der Vereinten Nationen (Global Compact der UN) unterstützt und generelle Verhaltensregeln erstellt hat, die auf der Internet-Seite <http://www.saint-gobain.com> abrufbar sind. Der Auftragnehmer erklärt, dass er von diesen Prinzipien Kenntnis genommen hat.

Die Saint-Gobain Gruppe erwartet von ihren Lieferanten,

- dass sie sicherstellen, dass die Umweltrisiken hinsichtlich der Prozesse und verwendeten Materialien kontrolliert werden sowohl in Bezug auf eigene Aktivitäten, aber auch während der Anwesenheit in Standorten der Saint-Gobain Gruppe
- dass sie die Rechte seiner Angestellten, unabhängig von den in dem jeweiligen Produktionsland geltenden Regeln, respektiert werden
- dass sowohl Zwangs- als auch Kinderarbeit unterlassen wird, auch wenn es in dem jeweiligen Produktionsland erlaubt ist, und zwar während der Produktion, bei Serviceleistungen oder auch während der Anwesenheit in Standorten der Saint-Gobain Gruppe
- dass seine Mitarbeiter hinsichtlich der Arbeits- und Sicherheitsmaßnahmen bestmöglich unterstützt werden und während der Anwesenheit in Standorten der Saint-Gobain Gruppe alle Gesundheits- und Sicherheitsvorkehrungen beachtet werden

12.1

Sämtliche Informationen, die der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter und Beauftragten anlässlich der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber über den Auftraggeber erhalten, sind vertraulich zu behandeln.

Die technischen Unterlagen sind dem Auftraggeber auf Anforderung, spätestens nach Beendigung der Arbeiten, zurückzugeben.

12.2

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der jeweilige Montageort. Gerichtsstand ist Aachen.

Es gilt ausschließlich das deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Durch seine Unterschrift erkennt der Bieter/Auftragnehmer die vorstehenden Bedingungen an.

Anerkennung:

Anlage: Saint Gobain Lieferanten Charter

....., den

.....
(Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift)